

Änderung der Betriebsordnung für das Rechenzentrum (RZ) der Universität Augsburg vom

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Art. 22 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) wird die Betriebsordnung für das Rechenzentrum (RZ) der Universität Augsburg vom 22. Januar 1975 wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

"§ 1a

**Ausschuß für EDV-Angelegenheiten**

- (1) Der Senat setzt für EDV-Angelegenheiten einen Ausschuß gemäß Artikel 20 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG ein (EDV-Ausschuß).
- (2) Der EDV-Ausschuß nimmt folgende Aufgaben wahr:
  1. Beratung fakultätsübergreifender EDV-Angelegenheiten
  2. Koordinierung von fakultätsübergreifenden Beschaffungsangelegenheiten (einschließlich Haushaltsangelegenheiten) auf dem Gebiet der EDV
  3. Mitwirkung bei der Planung des weiteren Ausbaus des Rechenzentrums
  4. Beratung in EDV-Angelegenheiten einer Fakultät auf deren Antrag.
- (3) Dem EDV-Ausschuß gehören an:
  1. aus den Fakultäten: in der Regel der EDV-Beauftragte der jeweiligen Fakultät
  2. ein gemeinsamer EDV-Beauftragter der zentralen Betriebseinheiten
  3. der Leiter des Rechenzentrums.Präsident und Kanzler sind zu den Sitzungen des EDV-Ausschusses einzuladen.
- (4) Die EDV-Beauftragten im Sinne des Absatzes 3 müssen hauptberufliche Mitglieder der Universität sein.
- (5) Der EDV-Ausschuß wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden."